

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 04. Juli 2016

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 19. Mai 2015 folgende Neunte Änderungssatzung zur Auswahlsetzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 8 bis 13), zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 30. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 65, S. 18 bis 20), wird wie folgt geändert:

Zu § 1

In § 1 wird der Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

Der/die Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Auswahlkommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Auswahl bezieht, oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Auswahl sachgerecht ist, kann auch zum Mitglied der Kommission bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Auswahlkriterien sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 19. Mai 2015. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 21. April 2016 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 04. Juli 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin